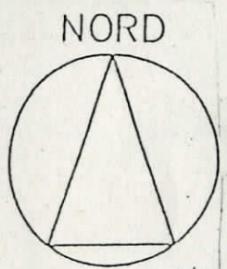


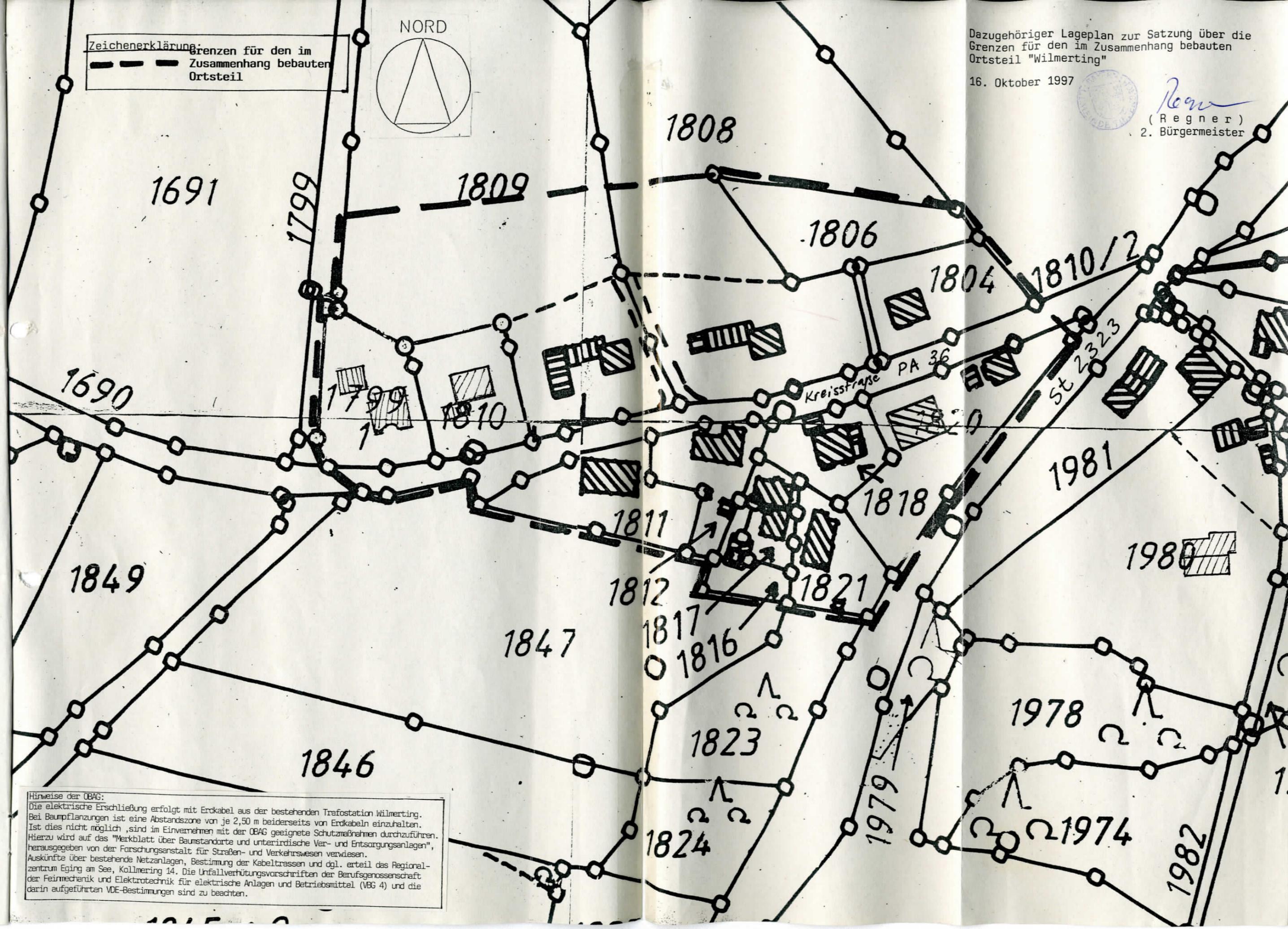
Zeichenerklärung:
 --- Grenzen für den im
 Zusammenhang bebauten
 Ortsteil



Dazugehöriger Lageplan zur Satzung über die
 Grenzen für den im Zusammenhang bebauten
 Ortsteil "Wilmerting"

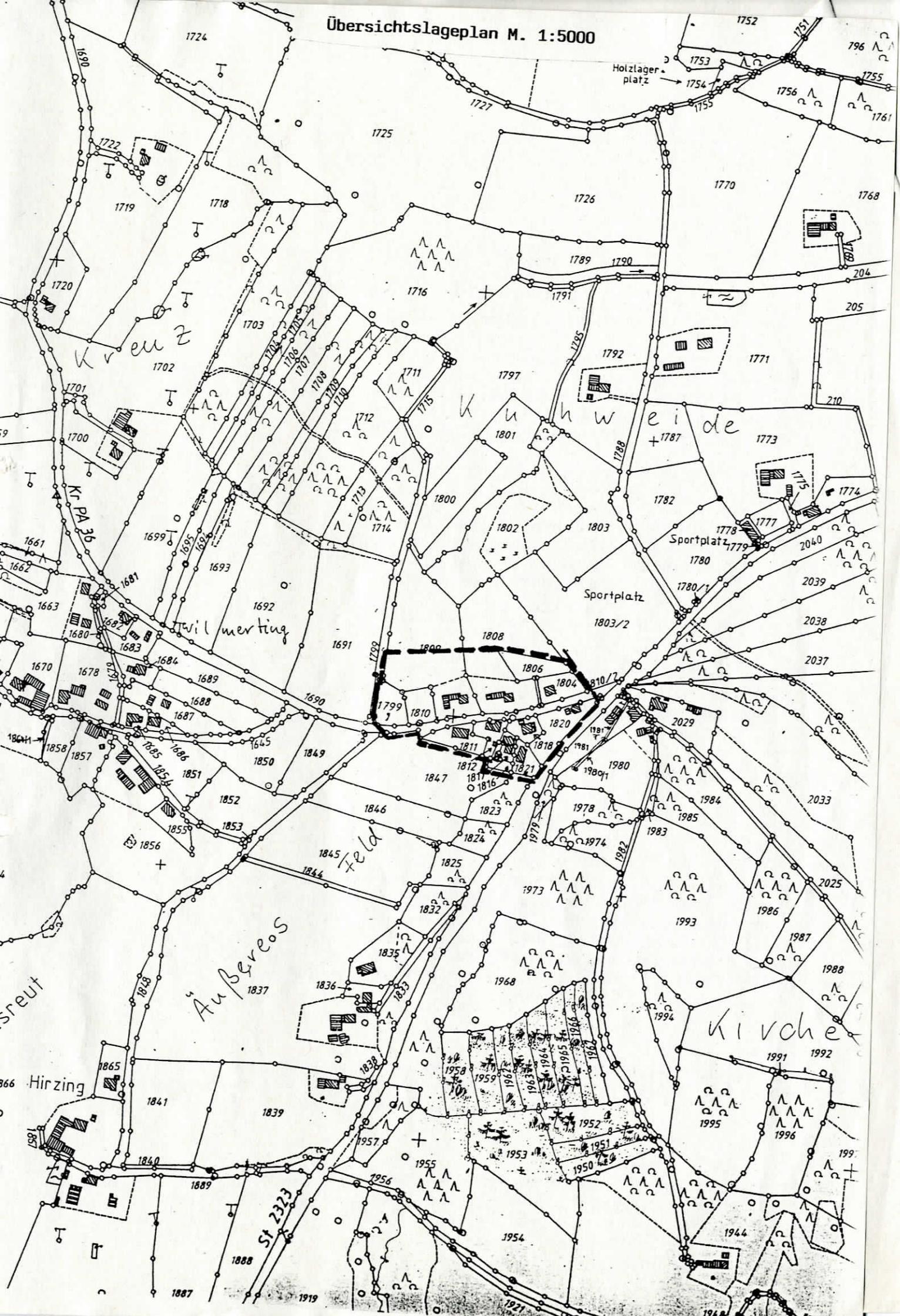
16. Oktober 1997

Regner
 (Regner)
 2. Bürgermeister



Hinweise der OBAG:
 Die elektrische Erschließung erfolgt mit Erdkabel aus der bestehenden Trafostation Wilmerting.
 Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln einzuhalten.
 Ist dies nicht möglich, sind im Einvernehmen mit der OBAG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
 Hierzu wird auf das "Merkblatt über Baustandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen",
 herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen verwiesen.
 Auskünfte über bestehende Netzanlagen, Bestimmung der Kabeltrassen und dgl. erteilt das Regional-
 zentrum Eging am See, Kollmering 14. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft
 der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die
 darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind zu beachten.

Übersichtslageplan M. 1:5000

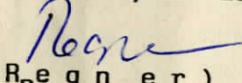


SATZUNG ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM
ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL

" W I L M E R T I N G "

Gemeinde: Tiefenbach
Landkreis: Passau
Regierungsbezirk: Niederbayern

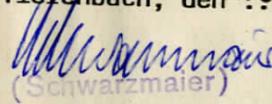
1. Aufstellungsbeschluß
Tiefenbach, den 16. Okt. 1997


(Regner)
2. Bürgermeister



Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 16.10.1997 beschlossen, eine Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Wilmerting" aufzustellen.

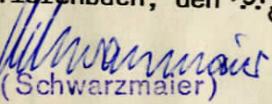
2. Fachstellenanhörung:
Tiefenbach, den 15. Jan. 1998


(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister



Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 3. Dezember 1997 bis 8. Januar 1998 gesetzt

3. Bürgerbeteiligung:
Tiefenbach, den 15. Jan. 1998


(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister



Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 3. Dezember 1997 bis 8. Januar 1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Satzung:

Die Gemeinde Tiefenbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBl S. 268), vom 10.3.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S. 132) folgende Ortsabrundungssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 16. Oktober 1997 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet

des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 15. Jan. 1998


(Regner)
2. Bürgermeister

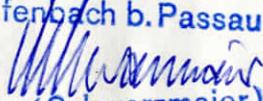
Beschlossen durch den Gemeinderat
in der Sitzung am 15. Jan. 1998

5. Anzeigeverfahren:
Tiefenbach, den 8. April 1998



Gemeinde

94113 Tiefenbach b. Passau


(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 11.03.98 keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Wilmerting" geltend gemacht.

6. Inkrafttreten:
Tiefenbach, den 8. April 1998



Gemeinde

94113 Tiefenbach b. Passau


(Schwarzmaier)
1. Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wilmerting wurde am 8. April 1998 ortsüblich bekanntgemacht. Die Satzung wurde damit rechtsverbindlich. Die Satzung mit dem Lageplan wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtswirkung der §§ 42 ff sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.